

Stiftung für Konsumentenschutz Monbijoustrasse 61 Postfach 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

## Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Bern, 5. August 2019

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Der Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich beurteilt der Konsumentenschutz den Gesetzesentwurf als zielführend, schlägt jedoch zwei Änderungen vor:

## Rückerstattung an nicht mehr beitragspflichtige Gesuchsteller

Der Konsumentenschutz begrüsst, dass die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren an *alle* Privat- und Kollektivhaushalte erfolgt (Art. 1). Unbefriedigend ist jedoch die Situation für diejenigen Personen, die mit einem Gesuch bei den Konsumentenschutz-Organisationen eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer verlangt haben, zum Zeitpunkt der Gutschrift auf der Serafe-Rechnung aber nicht mehr der Radio- und Fernsehabgabe unterliegen (zum Beispiel wegen einem Wegzug ins Ausland). Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass diese Gesuchsteller ebenfalls Anrecht auf die pauschale Vergütung gemäss Art. 2 Abs. 1 haben.



## Verzinsung der Rückerstattungssumme

Seitens des zuständigen Bundesamtes für Kommunikation BAKOM wurde im Verlauf des Verfahrens rund um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an die klagenden Einzelpersonen wiederholt betont, dass die Frage der Rückerstattungspflicht vom Bundesgericht geklärt werden solle.

Im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht entschied das Bundesgericht mit Urteil vom 2. November 2018, dass Rückforderungen der Mehrwertsteuer bereits nach fünf Jahren verjähren. Das BAKOM schränkte deshalb die Rückerstattungspflicht auf die Periode von Januar 2010 bis Juni 2015 ein.

Stossend ist allerdings, dass das BAKOM nun in der Gesetzesvorlage keine Verzinsung der Rückerstattungssumme vorsieht, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 6. März 2017 eine Verzinsung von 5% vorsah und das Bundesgericht diesen Entscheid stützte. Weshalb das BAKOM zwar breitwillig die aufgrund der Verjährung eingeschränkten Zeitraum für die Rückforderung übernahm, nicht jedoch die Verzinsung dieser Summe, ist nicht nachvollziehbar. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass die im fraglichen Zeitraum eingenommenen Mehrwertsteuern bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 5% verzinst werden und sich der Pauschalbetrag gemäss Art. 2 Abs. 1 dementsprechend erhöht. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld mag eine Verzinsung von 5% als hoch erscheinen. Zu erwähnen ist jedoch, dass die Bürgerinnen und Bürger im umgekehrten Fall ebenfalls hohe Verzugszinsen an den Bund abliefern müssen: Wer mit der Zahlung der direkten Bundessteuer in Verzug ist, bezahlt 3% Verzugszins, bei verspätet einbezahlten AHV-Beiträgen sind es 5%.

\* \* \*

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler Leiter Politik und Wirtschaft